

VG 10 A 15.08

Verkündet am 4. April 2008



Kurth  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Naturschutzbund Deutschland (NABU),  
Landesverband Berlin e.V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
Wollankstraße 4, 13187 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung  
für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin,

Beklagten,

beigeladen:

die umweltplan projekt GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Breitscheidstraße 30, 16321 Bernau,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
Leibnizstraße 53, 10629 Berlin,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
die Richterin [REDACTED]  
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]  
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 110 % des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abzuwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger, ein anerkannter Naturschutzverein, wendet sich gegen eine vom Beklagten mit Bescheid vom 10. Dezember 2007 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage (Typ Enercon E-82).

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigte der Beigeladenen die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 179 m (Nabenhöhe 138,38m, Rotordurchmesser 82 m) auf dem Grundstück Flur 48, Flurstück 26 in 13127 Berlin-Pankow, nachdem dieselbe Behörde zunächst mit Bescheid vom 12. Juni 2007 die Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 149 m an demselben Standort erteilt hatte. Der Vorhabensort liegt im Gewerbegebiet Pankow-Nord, am Autobahndreieck Pankow zwischen Autobahnen im Norden und Westen (A 114 und A 10) sowie dem Logistikzentrum der Firma Tengelmann im Osten. Im Südwesten verläuft eine Eisenbahntrasse, im Osten und Südosten die Bundesstraße B 109. Der Standort liegt nahe der Landesgrenze zu Brandenburg. Bei dem Gelände handelt es sich um ehemalige Rieselfelder.

Der Kläger, dem die Genehmigungsbescheide nicht bekannt gegeben worden waren, hat am 11. Januar 2008 Klage gegen beide Genehmigungen (VG 10 A 14.08 und 15.08) erhoben und trägt im Wesentlichen vor, der Errichtung einer Windkraftanlage an dem beabsichtigten Standort stünden Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes entgegen. Er rügt darüber hinaus die Verletzung seiner Beteiligungsrechte.

Der Kläger führt aus, der geplante Standort befinde sich zwischen Naturschutz- und Feuchtgebieten; er werde von gefährdeten Wasservögeln – die nach der Statistik der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg 18 Prozent aller Schlagopfer von Windkraftanlagen aus-

machten - überflogen, die in der Nacht dem Windrad nicht ausweichen könnten. Außerdem befindet sich der Standort inmitten eines Zugkorridors von Zugvögeln.

Insbesondere gehe zudem von der geplanten Windkraftanlage eine erhebliche Kollisionsgefahr für Greifvögel und Fledermäuse aus. In der Nähe des Standortes befänden sich mehrere Greifvogelhorste von streng geschützten Arten, namentlich Wespenbussard (4 km), Rotmilan (3 km), Schwarzmilan (3 km), Habicht (2,4 bzw. 3,2 km), Mäusebussard (500m), Kolkrabe (3 km). Kranich und Rohrweihe brüteten in jeweils 2,5 km Entfernung. Von allen genannten Vogelarten werde das Gebiet des geplanten Standortes als Nahrungshabitat genutzt und überflogen.

Der Rotmilan, der gleichzeitig eine nach § 10 Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützte Art sei, werde durch Windkraftanlagen gefährdet. Er bevorzuge Straßen, Wege, Siedlungen, Kompostieranlagen und Müllplätze zur Nahrungssuche, in der Brutzeit in einer Entfernung von 1 bis 3 km von seinem Horst. Die Abstandskriterien anderer Bundesländer, die lediglich 1 km als Tabubereich für den Rotmilan vorsehen, seien völlig ungeeignet, Gefährdungen zu verhindern. Einzig die in Berlin entwickelten Abstandskriterien beruhen auf wissenschaftlichen Untersuchungen und seien sachgerecht. Danach betrage der „Tabubereich“ für den Rotmilan zu Windkraftanlagen 3 km, bei einer Entfernung von 5 km (sog. Restriktionsbereich) sei eine projektbezogene Einzelfallbetrachtung anzustellen.

Der Kläger sei zu Unrecht am Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden und als anerkannter Naturschutzverein nach §§ 39a und 39 b Landesnaturschutzgesetz Berlin klagebefugt. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sei eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geboten, so dass die Beteiligungsrechte der Klägerin nicht verdrängt seien.

Die Errichtung der Windkraftanlage hätte ferner einer Befreiung von den naturschutzrechtlichen Verboten des § 42 Bundesnaturschutzgesetz bedurft, da von der Windkraftanlage wegen der Lage des Standortes unter Berücksichtigung der europarechtlichen Auslegung des Absichtsbegriffs ein besonders erhöhtes Totschlagsrisiko ausgehe und insbesondere auch die lokale Population des in Berlin unmittelbar vom Aussterben bedrohten letzten standorttreuen Berliner Rotmilanpaars gefährdet sei.

Schließlich lebten streng geschützte Fledermäuse (der Große Abendsegler) ca. 600 m vom Standort entfernt und würden bei der Jagd auf der Freifläche der Windkraftanlage gefährdet.

Der Kläger meint, der Beklagte hätte vor der Erteilung der Genehmigung wegen der erheblichen Kollisionsgefahr für Greifvögel und Fledermäuse eine umfassende gutachterliche Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Windkraftanlage auf die in der unmittelbaren Umgebung des Standorts lebenden Tierarten unter Beteiligung der Naturschutzverbände durchführen müssen. Die unterlassene Beteiligung der Naturschutzverbände führe zur Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides.

Der Kläger beantragt im vorliegenden Verfahren,

den Bescheid der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10. Dezember 2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, durch die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sei auch das in den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes Berlin vorgesehene Mitwirkungsrecht des Klägers verdrängt, da die Konzentrationswirkung auch das Verwaltungsverfahren selbst erfasse.

Es liege kein Fall des § 42 Bundesnaturschutzgesetz vor, da kein unzulässig erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Tiere bestehe. Das geplante Windrad entfalte als einzelne Anlage keine Barrierewirkung. Die Vorhabensfläche habe allenfalls geringe Bedeutung als Rast- und Nahrungsfläche für Zug- und Wasservögel. Das behauptete Kollisionsrisiko für Wasservögel in der Nacht habe der Kläger nicht weiter belegt, die Fundstatistiken der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg lieferten dafür keinen Hinweis.

Das Rotmilanpaar mit einem Horst in ca. 3 km Entfernung sei nicht beeinträchtigt, da die Vorhabensfläche außerhalb des in anderen Regionen Deutschlands üblichen Tabubereichs von 1 km liege.

Der geplante Standort befinde sich in ausreichendem Abstand zu den von jagenden Fledermäusen bevorzugten Wald- und Alleerändern oder Gewässern. Insbesondere sei der lokale Bestand des Großen Abendseglers, dessen Sommerquartiere in ca. 600m Entfernung lägen, durch eine einzelne Anlage nicht gefährdet. Die typische Flughöhe des Großen Abendseglers liege zwischen 10 und 50 m und damit deutlich unterhalb des Rotorbereichs der geplanten Windkraftanlage, der bei ca. 98 m über dem Boden beginne.

Eine weitere gutachterliche Aufklärung sei angesichts der Vorbelastung des Vorhabensgebiets und der Einhaltung deutlicher Abstände nicht geboten und im Hinblick auf die Bedeutung der Windkraft für den Klimaschutz auch unverhältnismäßig. Ferner bestehe die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen, z.B. eine automatische Betriebsabschaltung in warmen Sommernächten, während die Fledermäuse besonders aktiv seien.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, zu den umliegenden Naturschutz- und Feuchtgebieten werde ausreichender Abstand eingehalten. Wechselflüge zwischen verschiedenen Gebieten unterfielen nach der Rechtsprechung nicht dem Schutz der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete. Ferner seien Austauschrouten durch eine einzelne Anlage nicht blockiert.

Für den Rotmilan drohe nach dem von der Beigeladenen eingeholten Gutachten des Dipl. Biologen Stoefer weder der Verlust von Lebensraum noch ein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko, da der Standort mit der aus der Rieselfeldnutzung herrührendem schadstoffbelastetem Boden keine erhöhte Attraktivität aufweise und in der Umgebung andere, attraktive Jagdreviere vorhanden seien. Für die Windkraftanlage seien auch sämtliche in anderen Bundesländern existierende Abstandsvorgaben eingehalten worden. Insbesondere liege nach eigenem Vorbringen des Klägers die typische Flughöhe des Rotmilans zwischen 40 und 80 m und damit unterhalb des Rotorbereichs der geplanten Anlage.

Auch die Fledermausquartiere seien in ausreichender Entfernung und die Standortfläche für die Fledermäuse kein attraktives Jagdgebiet. Fledermäuse seien durch Windkraftanlagen im Allgemeinen auch nur in den Sommermonaten und zu bestimmten Tageszeiten (Abend- und Morgendämmerung) gefährdet, daher könnten Fledermausvorkommen aus Verhältnismäßigkeitsaspekten niemals zur Versagung der Genehmigung einer Windkraftanlage führen.

Die Brutstätten von Kranich und Rohrweihe lägen ebenfalls in ausreichender Entfernung und seien nicht betroffen. Eine Gefährdung dieser Vogelarten habe der Kläger überhaupt nicht substantiiert.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz sei nicht einschlägig, da es das Verbot einer direkt auf den Vogel einwirkenden Tötungshandlung und kein Verbot der Errichtung eines Bauwerkes, gegen den ein Vogel fliegen könnte,

beinhalte. Ferner sei die Gefahr für ein Tier, zum Anflugopfer einer technischen Einrichtung zu werden, ein sozialadäquates Risiko im Sinne der Begründung in der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Kläger habe darüber hinaus entgegen der Substantiierungsobliegenheit der Naturschutzverbände in derartigen Verfahren nicht einmal die maßgebliche lokale Population umrissen und die Relevanz der geplanten Windenergieanlage für diese Population dargetan.

Die Kammer hat am 4. April 2008 den Standort der geplanten Anlage in Augenschein genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Bände I bis III sowie 2 Ordner mit Antragsunterlagen), insbesondere auch auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 8. November 2006, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg.

I. Die Anfechtungsklage ist unzulässig, da die Klagebefugnis des Klägers wegen der Konzentrationswirkung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (im Folgenden: BImSchG) entfallen ist (dazu unten 1) und sich auch nicht aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (dazu unten 2) oder aus der entsprechenden Anwendung der naturschutzrechtlichen Vorschriften trotz der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergibt (dazu unten 3).

1. Der Kläger, ein anerkannter Naturschutzverband, kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, ihm stehe nach § 39a Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz Berlin (im Folgenden: LNatSchG) ein Mitwirkungsrecht und akzessorisch nach § 39 b Abs. 1 LNatSchG Berlin oder nach §§ 60, 61 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) ein Verbandsklagerecht zu. Diese Vorschriften werden von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verdrängt.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 17. Dezember 2002 – 7 B 119/02 – NVwZ 2003, 750) erfasst die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG auch Mitwirkungsrechte, die Vereinen nach den Vorschriften des Naturschutzrechts eingeräumt sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Beschluss im Einzelnen ausgeführt, die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung erstrecke sich nicht nur auf die von ihr erfassten behördlichen Entscheidungen als solche, sondern erfasse selbstverständlich auch das den Entscheidungen zu Grunde liegendeungsverfahren. Das Genehmigungsverfahren sei somit ausschließlich nach der für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung geltenden Verfahrensbestimmung des § 10 BImSchG und der auf der Grundlage des Abs. 10 dieser Vorschrift erlassenen Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchzuführen. Das bedeute, dass daneben auch naturschutzrechtliche Verfahrensvorschriften unanwendbar seien, und zwar unabhängig davon, ob die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften den verdrängten Regelungen funktionell entsprächen. Dem schließt sich die Kammer an.

Auch der Umstand, dass das BNatSchG die Mitwirkung von Verbänden in seinem § 60 nunmehr eigenständig regelt, ändert nichts an der Gültigkeit der Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung zum Umfang der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgeführt hat. Danach findet aber eine aus dem Naturschutzrecht abgeleitete Verbandsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht statt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. Januar 2008 – 2 M 339/07 – juris, m.w.N.).

Diese Grundsätze gelten ferner nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann, wenn die Genehmigung - wie im vorliegenden Fall - im vereinfachten Verfahren erteilt worden ist.

Die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens für die Genehmigung der Windkraftanlage (mit einer Gesamthöhe von 179 m) nach § 19 BImSchG ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im Folgenden: 4. BImSchV), da Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genannt sind (Nr. 1.6). § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4.

BImSchV ist nicht einschlägig, da für die Errichtung einer Einzelwindkraftanlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. Nr. 1.6.1 bis 1.6.3 der Anlage zu dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der ab dem 30.10.2007 gültigen Fassung).

2. Der Kläger hat auch kein Klagerecht nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (im Folgenden: UmRBG). Die in § 2 UmRBG geregelten Rechtsbehelfe von Vereinigungen gelten nur, soweit in § 1 Abs. 1 der Anwendungsbereich eröffnet ist. Nach § 1 Abs. 1 UmRBG findet das Gesetz Anwendung für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann (Nr. 1), sowie Genehmigungen von Anlagen, die nach der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen. Wie bereits ausgeführt, ist die Errichtung einer einzelnen Windkraftanlage nicht UVP-pflichtig und Windkraftanlagen sind in Spalte 2 und nicht Spalte 1 der Anlage zur 4. BImSchV aufgeführt.

3. Die Kammer sieht auch keine Notwendigkeit, das Bestehen einer Klagebefugnis trotz der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anzunehmen (so VG Würzburg, Zwischenurteil vom 22. Mai 2007 – W 4 K 06.697 – juris; Jarass in Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar 7. Auflage, 2007 - zu § 13 Rn. 18). Das Verwaltungsgericht Würzburg führte im o.g. Zwischenurteil aus, das Vereinsklagerecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfalle nicht deshalb, weil eine (gesonderte) Befreiung aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erteilt worden sei und begründete die Entscheidung im Wesentlichen mit der Notwendigkeit der Schließung einer Rechtsschutzlücke, die insbesondere im Hinblick auf die völkerrechtlichen (Aarhus-Übereinkommen) und gemeinschaftsrechtlichen Bestrebungen (Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL), Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Naturschutz einsetzen, einen möglichst breiten Zugang zu Gerichten zu eröffnen, geboten sei.

Die Kammer teilt diese Auffassung nicht. Soweit der Rechtsschutz durch die Konzentrationswirkung eingeschränkt wird, beruht das auf einer Entscheidung des Gesetzgebers (dazu unten (a)), die sich auch im Rahmen der völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik hält (dazu unten (b)).

- (a) Gegen eine unbeabsichtigte Rechtsschutzlücke spricht bereits der Wortlaut des § 13 BImSchG, in dem abschließend formulierte Ausnahmen von der Konzentrationswirkung vorgesehen sind. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber zum Beispiel im Treibhausemissionshandelsgesetz (im Folgenden: TEHG) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung der in § 4 TEHG vorgesehenen Verfahrensvorschriften,



soweit sie zusätzliche Anforderungen enthalten, im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu erhalten (s. § 4 Abs. 6 Satz 2 TEHG). Von einer solchen Möglichkeit hat der Gesetzgeber in dem erst kürzlich reformierten Bundesnaturschutzgesetz (i.d.F. der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes v. 12.12.2007, BGBl. I 2873 mit Wirkung vom 18.12.2007) keinen Gebrauch gemacht. Die Schließung einer eventuell vorhandenen Rechtsschutzlücke ist in einem solchen Fall nicht Aufgabe der Gerichte, sondern des Gesetzgebers.

- (b) Der Gesetzgeber hat die Vorgaben der Aarhus-Konvention (UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998; in der Bundesrepublik in Kraft getreten durch die Verkündung des Aarhus-Vertragsgesetzes vom 9. Dezember 2006 im BGBl II, 1251ff am 15. Dezember 2006) und der europäischen Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (RL 2003/35/EG) mit dem am 9. November 2006 beschlossenen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz umgesetzt; es ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 15. Dezember 2006 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 2816). In der Gesetzesbegründung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (BT-Drs. 16/2495 S. 7 und 8) heißt es:

„Dieser Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung des geltenden deutschen Bundesrechts an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17). Die Richtlinie 2003/35/EG war bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen. Durch die Richtlinie 2003/35/EG werden unter anderem die Vorgaben von Artikel 9 Abs. 2, 4 und 5 des „UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (sogenannte Aarhus-Konvention) im Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG in das deutsche Recht wird damit das nationale Recht zugleich weiter an die Anforderungen der Aarhus-Konvention angepasst. Deutschland hat wie auch alle anderen EG-Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft selbst dieses Übereinkommen, welches im Oktober 2001 in Kraft getreten ist, im Jahre 1998 unterzeichnet.

Wesentliche Neuregelung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG ist die erweiterte Einführung einer Vereins- bzw. Verbandsklage für die genannten umweltrechtlichen Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen.“

Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber die o.g. völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben beim Erlass des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vor Augen hatte. Er hat diese Vorgaben auch ausreichend umgesetzt, da sich weder aus Gemeinschaftsrecht, noch aus der Aarhus-Konvention die Verpflichtung zur Einführung eines sämtliche umwelt- oder naturschutzrelevanten Vorhaben betreffenden Rechtsschutzes für Umwelt-

bzw. Naturschutzverbände entnehmen lässt. Insbesondere sieht Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention nur vor, dass jede Vertragspartei im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellt, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben (a); oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert (b), Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten. Nach Art. 6 Abs. 1 der Aarhus-Konvention wendet jede Vertragspartei diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I (der Konvention) aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden (lit. a); bzw. in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet (lit. b). Artikel 6 der Konvention gibt den Vertragsstaaten nur insoweit keinen Umsetzungsspielraum, als Tätigkeiten nach Anhang I der Konvention betroffen sind.

Für den hier zu entscheidenden Fall lässt sich aus der Konvention daher keine Verpflichtung zur über die existierenden nationalen Regelungen hinaus gehenden Erweiterung des Klagerechts für die Öffentlichkeit oder Verbände herleiten. Denn die Errichtung und der Betrieb von Windrädern sind nicht in Anhang I der Konvention aufgezählt. Somit hat der deutsche Gesetzgeber nach Art. 6 Abs. 1 b) der Aarhus-Konvention einen Entscheidungsspielraum, ob für diese Tätigkeit ein erweitertes Klagerecht eingeführt wird. Nichts anderes ergibt sich aus der RL 2003/35/EG, die nach dem Erwägungsgrund (10) Anforderungen hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit im Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen in einschlägige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einbeziehen will und keine darüber hinausgehende Anforderungen einführt.

Nach diesen Vorgaben ist es nicht ersichtlich, dass das Klagerecht der Verbände vom Gesetzgeber nicht ausreichend geregelt und daher eine Rechtsschutzlücke im Wege der Durchbrechung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG zu schließen wäre.

II. Die Klage ist auch unbegründet. Die angefochtene Genehmigung ist rechtmäßig.

Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Windkraftanlage ist u.a. nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Naturschutzrechtliche Vorschriften – die hier ausschließlich zu prüfen wären - stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

1. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Rotmilanpaar, dessen Horst sich in ca. 3 km Entfernung vom geplanten Standort befindet.

Der Rotmilan unterliegt den artenschutzrechtlichen Vorschriften. Unter anderem ist er nach § 10 Abs. 2 Nr. 9, Nr. 10 a) BNatSchG als europäische Vogelart (vgl. Anhang I der Verordnung 338/97/EG) eine besonders geschützte Art und zugleich eine streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 a) BNatSchG. Der Schutzanspruch besteht nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer Europäischer Vogelschutzgebiete (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. März 2006, 1 A 10884/05 – juris).

Allerdings steht dem Vorhaben weder die Schutznorm des § 42 BNatSchG (zu § 42 BNatSchG a.F. s. unten (a), zu § 42 BNatSchG i.F. s. unten (b)) noch § 29 LNatSchG Berlin (s. unten (c)) entgegen.

(a) Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung gültigen Fassung (vom 25. März 2002, gültig bis 17. Dezember 2007) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), bzw. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (Nr. 3).

Der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungs- und Verletzungsverbot – ist nicht erfüllt. Der Angriff richtet sich bei der Tötung gegen das Leben, Mutwillen ist im Rahmen des § 42 BNatSchG nicht erforderlich, auch kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit; es genügt die schlichte Tatsache des Tötens (Erfüllung des objektiven Tatbestandes). Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass der Rotmilan als geschützte Art Opfer des Betriebs von Windenergieanlagen werden kann, insbesondere weil er kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen zeigt und mit dem Betrieb von Windenergieanlagen eine Scheuchwirkung nicht einhergeht. Dies lässt sich letztlich schon aus den ermittelten Schlagopferzahlen herleiten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Ursachen der vergleichsweise

hohen Anzahl von Rotmilanen unter den Schlagopfern (nach der aktuellen Statistik der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand 12. März 2008 – Quelle: [www.lua.brandenburg.de](http://www.lua.brandenburg.de) – bundesweit 91 Rotmilane seit 1989 – vgl. zum Erfassungszeitraum BT-Drs. 15/5188 S. 5 - , im Vergleich zu Schlagopferzahlen anderer Vogelarten zwischen 1 und 31) bisher nicht ausreichend geklärt sind (so auch die Studie des Michael-Otto-Instituts im NABU „Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse“ von Dr. Herrmann Hötter, Oktober 2006, zu finden auf der Internetseite des Klägers [www.berlin.nabu.de](http://www.berlin.nabu.de) ).

Die Kammer geht davon aus, dass das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot durch die Errichtung und den Betrieb der hier streitgegenständlichen Anlage nach der zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch geltenden § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. (gültig bis zum 18. Dezember 2007) wegen der fehlenden Absicht - und auch nach Wegfall der Ausnahmevorschrift des § 43 Abs. 4 BNatSchG (dazu unten (b)) - nicht verletzt wird. Mit der Realisierung des hier in Rede stehenden Vorhabens im Gegensatz zu dem der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 31. Januar 2002 – C 103/00 – NuR 2004, 596, zugrunde liegenden Fall, bei der die Störung der Art (Meeresschildkröte *Caretta caretta*) durch Mopedfahrer und Bootsanlagestellen auf der Hand liegt, ist eine absichtliche Tötung bzw. Verletzung der Art durch die Errichtung einer Windenergieanlage an diesem Standort nicht gegeben. Die Kammer ist anhand der ihr vorgelegten Unterlagen und der Würdigung des Vorbringens der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass im vorliegenden Fall das Kollisionsrisiko für den Rotmilan besonders gering ist.

In erster Linie ist hier zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Anlage eine Gesamthöhe von 179m und ein Rotordurchmesser von 82 m (bei einer Nabenhöhe von 138 m) hat, so dass der Rotorbereich bei einer Höhe von ca. 98 m über dem Boden und damit deutlich über der typischen Flughöhe des Rotmilans beginnt. Hinsichtlich der Flughöhe bezieht sich die Kammer auf die von dem Kläger eingereichte Stellungnahme des Tobias Dürr von der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Anlage K2 zur Klageschrift), wonach die typische Flughöhe des Rotmilans regelmäßig zwischen 40 und 80 m liegt. Außerdem hat die Beigeladene einen vom zweiten Vorsitzenden und Greifvogelexperten des Klägers (Herrn A.) verfassten Artikel mit dem Titel „Die Bestandssituation des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Brandenburg und Berlin im Jahr 2000 und die Bestandsentwicklung seit 1986“ (Anlage B 15 zum Schriftsatz der Beigeladenen vom 3. April 2008) vorgelegt, in dem dieser ausführt, der Rotmilan suche bei seinem großräumigen Suchflug in konstant niedriger Flughöhe (zur Flughöhe auch OVG Thüringen, Urteil vom 20. Mai 2007, 1 KO 1054/03, Rn. 52 – juris). Der Kläger hat der Kammer auch nicht nachvollziehbar erklären können, wie sich diese Erkenntnis-

se mit der im vorliegenden Verfahren eingeführten Behauptung des Klägers, der Rotmilan jage typischerweise in Höhe des Rotorbereichs d.a. geplanten Anlage, also zwischen 100 bis 200 m, vereinbar seien. In der mündlichen Verhandlung hat der für den Kläger anwesende Herr A. sinngemäß lediglich erklärt, es handele sich um ein wildes Tier, da könne man nicht sicher sagen, ob er nicht auch höher fliege. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Aussage nicht geeignet ist, Zweifel an den auch vom Kläger selbst stammenden Erkenntnissen über die typische Flughöhe des Rotmilans zu begründen. Von einer Kollisionsgefahr mit dem Mast der Windkraftanlage geht nicht einmal der Kläger aus.

Darüber hinaus ist der Abstand der geplanten Windkraftanlage zum Rotmilanhorst ausreichend. Die Kammer bezieht sich auf die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und auf in mehreren Bundesländern existierenden und vom Kläger auch nicht bestrittenen Tierökologischen Abstandskriterien (u.a. für Niedersachsen, AG Windenergie beim Niedersächsischen Landtag; für Sachsen, Regionale Planungsgemeinschaft Halle; Deutscher Naturschutzring), sowie auf Gerichtsentscheidungen (beispielhaft VG Stuttgart, Urteil vom 3. Mai 2005 – 13 K 5609/03; OVG Koblenz, Urteil vom 2. Februar 2006, 1 A 11312/04 sowie vom 16. März 2006, 1 A 10884/05; VG Cottbus, Urteil vom 13. Dezember 2007, 3 K 1923/03 – juris; auch OVG Thüringen a.a.O) die einen Tabubereich von 1000 m bis maximal 3000m errechnet von der Nist- bzw. Brutstätte von Rotmilanen in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen als notwendig ansehen. Dies rechtfertigt die Annahme, dass dann, wenn der Tabubereich eingehalten ist, eine Gefährdung jedenfalls in ausreichendem Maße verringert ist.

Soweit sich der Kläger auf von ihm so genannte „Berliner Abstandskriterien“ mit einem Mindestabstand von 5 km beruft, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Abgesehen davon, dass diese Abstandskriterien vom zweiten Vorsitzenden des Klägers, [REDACTED] – nach dessen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung – ausschließlich selbst entwickelt worden sind, ist weder dargelegt noch sonst erkennbar, dass und inwieweit diese Kriterien in der tatsächlichen Berliner (Behörden-)praxis Geltung mit der Folge beanspruchen, dass überhaupt von „Berliner Abstandskriterien“ gesprochen werden könnte. Hinzu kommt, dass dem Gericht lediglich die Existenz eines Gutachtens über die Abstandskriterien vorgetragen wurde, ohne es oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, und der Kläger auch nicht nachvollziehbar erklärt hat, aus welchen Gründen diese Kriterien einen weit größeren Abstand als alle anderen für den Rotmilan vorsehen. [REDACTED] hat sich in der mündlichen Verhandlung lediglich dahin geäußert, dass er überzeugt sei, alle anderen tierökologischen Abstandskriterien politisch motiviert und naturfachlich absolut unhaltbar seien.

Da die Kammer die Gefährdung des Rotmilans bereits wegen der Höhe des Rotorbereichs für äußerst gering erachtet, bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob – entgegen der Vorschriften mehrerer anderen Bundesländern – die Abstandskriterien des [REDACTED] zur Anwendung kommen müssten. Dabei ist noch ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Kläger selbst es bisher ausdrücklich nicht für notwendig erachtet hat, die von ihm in diesem Verfahren als für den effektiven Schutz des Rotmilans zwingend notwendig erachteten Abstandskriterien etwa auch nur bei seinem eigenen Dachverband, dem Deutschen Naturschutzring, durchzusetzen. Ferner hat sein zweiter Vorsitzende, [REDACTED] auf die Frage des Gerichts, ob der Kläger im Zusammenhang mit der Genehmigung zweier Windkraftanlagen kurz hinter der Stadtgrenze am Klärwerk Schönerlinde in Brandenburg, die sich ebenfalls innerhalb eines Umkreises von 5 km zum Standort des hier streitgegenständlichen Rotmilanhorstes befinden, (naturschutzrechtlich) aktiv geworden sei erklärt, er sei nur für Berlin zuständig und habe entsprechend auch Aktivitäten – etwa des Naturschutzbundes Brandenburg – nicht initiiert. Dies wirft die Frage auf, ob der Kläger selbst den von ihm hier nachhaltig geforderten Mindestabstand ernsthaft für notwendig hält.

Schließlich überzeugt das Vorbringen des Klägers, der Standort der geplanten Windkraftanlage (zwischen Autobahnen, einer Bundesstraße und einer Eisenbahnstrecke auf einem ehemaligen Rieselfeld) entspreche dem Optimalhabitat des Rotmilans, der Straßen, Siedlungen, Kompostier- und Müllplätze deutlich bevorzuge und großflächig ackerbaulich genutzte Gebiete weitestgehend meide, bereits deshalb nicht, weil sich am Anlagenstandort weder eine Siedlung noch Kompostier- oder Müllplätze befinden. Ferner hat sich der zweite Vorsitzende des Klägers in seinem bereits zitierten Artikel über den Rotmilan ausgeführt, dieser habe im Gegensatz zu anderen Arten offensichtlich von der Intensivierung der Landwirtschaft profitiert und es erscheine denkbar, dass große, von Hecken und Bäumen weitgehend beräumte Agrarlandschaften dem Rotmilan ökologisch entgegen kämen. Die Kammer verkennt nicht, dass nach Erkenntnissen von Ornithologen der Rotmilan auch in der Nähe von Straßen seine Beute sucht, hält es jedoch für nicht nachvollziehbar, dass der Kläger in diesem Verfahren entgegen seiner sonstigen oben zitierten Meinung seines eigenen Greifvogelexperten vorträgt, der Rotmilan bevorzuge u.a. Straßen und Verkehrswege gegenüber Agrarlandschaften. Ebenso wie bei der Frage der typischen Flughöhe erscheint der Vortrag des Klägers bereits an seinen eigenen außerhalb dieses Verfahrens geäußerten Meinungen gemessen widersprüchlich und verfahrensangepasst. Im Übrigen können Straßen (hier gar: Autobahnen) schon mit Blick auf die relativ hohe Zahl an Verkehrsopfern unter Rotmilanen (vgl. Dürr, Zur Gefährdung des Rotmilans durch Windkraftanlagen in Deutschland, Anlage 6 in VG 10 A 20.08, wonach in Brandenburg von insgesamt 161 Rotmilanverlusten 24 auf Ver-

kehrsoffer und 38 auf Windkraftanlagen zurückzuführen sind) nicht als „Optimalhabitat“ angesehen werden.

Aus den o.g. Gründen besteht auch keine relevante Verletzungsgefahr für den Rotmilan.

Das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. ist ebenfalls nicht einschlägig. Dieses Verbot betrifft nicht allgemein die Lebensräume oder auch nur sämtliche Lebensstätten der dort genannten Arten, sondern nur die ausdrücklich genannten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten. Auch fallen die Nahrungsbereiche der Tiere, ihre Jagd- und ihre Überwinterplätze nicht unter das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001 – 4 C 6/00 -, BVerwGE 112, 321).

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten des Rotmilans werden durch die Windkraftanlage nicht beschädigt oder zerstört. Dies gilt mit Blick auf den Horststandort des Rotmilanpaares bereits deshalb, weil bei dem hier gegebenen Abstand von ca. 3000 m davon auszugehen ist, dass die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten des Rotmilans (Horst) durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht gestört werden. Bei der gegebenen Entfernung bestehen keine Anhalte dafür, dass die Brutstätte durch die Anlage gestört wird. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass für die relativ hohe Anzahl von Schlagopfern unter Rotmilanen als Grund angeführt wird, dass Windenergieanlagen weder optisch noch wegen der von ihnen ausgehenden Geräuschemissionen als Störung wahrgenommen werden und sie während der Nahrungssuche durch Windenergieanlagen nicht im Sinne einer Scheuchwirkung gestört oder vertrieben werden (vgl. Gutachten Dr. R. – zitiert vom OVG Thüringen, Urteil vom 29. Mai 2007 – 1 KO 1054/03 – juris; sowie Loske, zitiert von Dürr in: Zur Gefährdung des Rotmilans, a.a.O.)

(b) Selbst wenn die Kammer die seit dem 18. Dezember 2007 – also nach dem hier maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Genehmigung - geltende Fassung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu Grunde legt und den ersatzlosen Wegfall des § 43 Abs. 4 BNatSchG (Absichtsbegriff) berücksichtigt, um damit der in der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzten europarechtlichen Vorgaben (Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006 in der Rs. C-98/03, in dem der Gerichtshof im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen festgestellt hat) Rechnung zu tragen, ändert sich an dem Ergebnis nichts.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n.F. ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1).

Nach der Gesetzesbegründung zu § 42 BNatSchG n.F. (BT-Drs. 16/5100, S. 11) erfüllt die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, nicht den Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG n.F. Die Kammer ist der Auffassung, dass die Kollision mit Windkraftanlagen – zumindest solange nicht aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles ein gesteigertes Risiko anzunehmen ist – auch als sozialadäquat einzustufen ist und somit den Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG n.F. nicht erfüllt.

Es liegt auch keine erhebliche Störung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. vor, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; und eine erhebliche Störung nach der Legaldefinition vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Begriff der lokalen Population umfasst nach der Definition in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5100, S. 11) diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Nach dieser Definition ist die Behauptung des Klägers, der Rotmilan sei in Berlin vom Aussterben bedroht, ohne jede Aussagekraft, da es nicht auf eine isolierte Betrachtung der durch Zufall einige Meter innerhalb der Landesgrenze in Berlin lebenden Vögel ankommt, sondern diese im Zusammenhang mit den in Brandenburg lebenden ca. 1300 Brutpaaren zu sehen ist. Herr A. geht in seinem 2004 veröffentlichten Artikel davon aus, dass im Jahr 2000 in Brandenburg von einem Bestand des Rotmilans von hochgerechnet 1084 bis 1556 Paaren auszugehen sei. Den erstmal in der mündlichen Verhandlung behaupteten erheblichen Rückgang des Bestandes seit 2000 hat er durch nichts belegt. Ein solcher Rückgang ist auch aus anderen Beobachtungen nicht zu entnehmen (vgl. Dürr, Zur Gefährdung des Rotmilans, a.a.O; sowie Antwort der Bundesregierung Drs. 15/5188 vom 30. März 2005, Frage 7, wonach keine Bestandsveränderungen beim Rotmilan festzustellen sind).

(c) § 29 Abs. 1 LNatSchG Berlin steht dem Vorhaben gleichermaßen nicht entgegen. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG Berlin ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören, sowie nach Nr. 3 wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Aus den oben genannten Gründen erfüllt die Errichtung der streitgegenständlichen Windkraftanlage keinen dieser Tatbestände.



2. Eine Gefährdung des Großen Abendseglers ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die typische Flughöhe dieser streng geschützten Fledermausart zwischen 10 und 50 m liegt (Quelle: [www.fledermausschutz.de](http://www.fledermausschutz.de)).

3. Sofern der Kläger in der Klageschrift geltend gemacht hat, neben dem Rotmilan seien die in den umliegenden Feuchtgebieten lebenden Wasservogel, sowie Zugvögel und der Wespenbussard (mit einem Horst in 4 km Entfernung), der Schwarzmilan (Horst: 3 km entfernt), Habicht (Horste: 2,4 bzw. 3,2 km entfernt), Mäusebussard (Horst: nach Vortrag des Klägers 500m entfernt, nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in ca. 1.500 m Entfernung) und Kolkrabe (Horst: 3 km entfernt) insbesondere auch durch die Lage des geplanten Standortes zwischen Feucht- und Naturschutzgebieten - zwischen denen es einen regen Austausch von Vögeln gebe – gefährdet, dringt dieses Vorbringen nicht durch. Abgesehen davon, dass nach obergerichtlicher Rechtsprechung Wechselflüge zwischen Vogelschutzgebieten nicht geschützt sein sollen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 29. November 2002 – 5 S 2312/02; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. November 2005 – 2 S 115/05 – juris), hat der Kläger sein Vorbringen nicht hinreichend substantiiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 23. November 2007 (BVerwG – 9 B 38/07 – juris) darauf hingewiesen, dass namentlich dann, wenn ein Verein – wie im vorliegenden Fall - mit seinen Einwendungen Ermittlungsdefizite rügt, von ihm zu erwarten sei, dass er diesen Vorwurf hinreichend substantiiere. Dazu gehöre die Bezeichnung derjenigen örtlichen Vorkommen von Flora und Fauna, für die durch das Vorhaben etwa unter dem Aspekt des Artenschutzes Risiken entstehen können. Durch die "Mitwirkung" (so die Überschrift des 7. Abschnitts des BNatSchG) am Verfahren soll der bei diesen Vereinen angesiedelte Sachverstand nutzbar gemacht werden.

Diese Maßstäbe zieht die Kammer auch für die Beurteilung des Vorbringens des Klägers heran und stellt fest, dass der Kläger nicht einmal die vermeintlich betroffenen Wasservogelarten näher definiert und auch nicht nachvollziehbar dargelegt hat, welche Zugvögel betroffen sein sollen (vgl. zu diesen Maßstäben OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29. November 2007 - 2 L 220/05 – juris).

Hinsichtlich der namentlich und mit Horststandort genannten Vogelarten hat der Kläger nicht dargelegt, in welcher Weise eine Betroffenheit dieser Arten nach seiner Ansicht vorliegt. Unabhängig davon, dass bereits wegen der Unzulässigkeit der Klage eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich war, war das Vorbringen des Klägers so vage und unsubstantiiert, dass das Gericht trotz Amtsermittlungspflicht dem nicht weiter hätte nachgehen müssen, zumal die Abstandskriterien zu sämtlichen Vogelarten eingehalten werden. Darüber hinaus hat sich der Kläger in seinem Vorbringen in keiner Weise damit auseinandergesetzt, aus welchen Gründen eine einzelne Windkraftanlage eine – bislang nur aus

zahlreichen Windrädern bestehenden Windparks zugeschriebene - Barrierewirkung entfalten soll. Er hat auch nicht dargelegt, wie sich die Tatsache, dass die hier geplante Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 179 m auch hinsichtlich des Rotorbereichs (in der Höhe zwischen 98m – 179m) deutlich über die typische Höhe der in Deutschland derzeit üblichen Windkraftanlagen liegt, auf die Gefährdung der von ihm genannten Arten auswirkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entsprach der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen ebenfalls dem Kläger aufzuerlegen, da diese einen Antrag gestellt hat und damit ein eigenes Prozessrisiko eingegangen ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Richter am Verwaltungsgericht Dolle  
kann urlaubshalber nicht unterschreiben



**Ausgefertigt**

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kr/gr

# Ausfertigung

VG 10 A 20.08



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Naturschutzbund Deutschland (NABU),  
Landesverband Berlin e.V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
Wollankstraße 4, 13187 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung  
für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

beigeladen:

die Betriebsgesellschaft NEB Neue Energie Berlin GmbH & Co. KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Rykestraße 13, 10405 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
Leibnizstraße 53, 10629 Berlin,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
die Richterin [REDACTED]

am 4. April 2008 beschlossen:

Der Rechtsschutzantrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 10 A 15.08 gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10. Dezember 2007 wiederherzustellen,

hat aus den Gründen des Urteils im Verfahren VG 10 A 15.08 keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen ebenfalls dem Antragsgegner aufzuerlegen, da diese einen Antrag gestellt hat und damit ein eigenes Prozessrisiko eingegangen ist. Die Entscheidung über den Wert des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 52, 53 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

2. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
kann urlaubshalber nicht unterschreiben

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



**Ausgefertigt**

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kr/gr